

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT UND
KRIMINOLOGIE

A-6020 Innsbruck, Innrain 52
o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer
Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier



Innsbruck, am 27. 9. 2010

Stellungnahme zum
Entwurf eines „strafrechtlichen Kompetenzpakets“
(BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010)

I. Zu § 20b, § 32a StPO Entw (Wirtschaftskompetenzzentren):

Schwierige Wirtschaftsstrafsachen von besonders erfahrenen und geschulten Staatsanwälten verfolgen zu lassen, ist sicher sinnvoll, Ansätze dazu gibt es ja auch schon, wie die Erläuterungen zu § 20b StPO Entw selbst ausführen. Man hätte diese Ansätze in den überkommenen Bahnen und nach Maßgabe der herkömmlichen gesetzlichen Regeln fortführen und ausbauen können. Der Gedanke, solche Fälle eigenen Wirtschaftskompetenzzentren bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaften zu übertragen, klingt nur auf den ersten Blick bestechend. Er wirft Fragen und Probleme auf, für die der Entwurf keine Lösungen anbietet:

Die Wirtschaftskompetenzzentren werden „bei den Staatsanwaltschaften“ eingerichtet. Nach § 3a StAG Entw soll es sich dabei lediglich um eine „besondere Gruppe“ mit der Bezeichnung „Wirtschaftskompetenzzentrum“ handeln. Aber die örtliche Zuständigkeit dieser Gruppe – § 3a Abs 2 StAG Entw spricht vom „Wirkungsbereich“ – geht weiter als die der „Mutterbehörde“ und erstreckt sich auf den gesamten Sprengel der übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft (§ 20b Abs 1 StPO). So ist die **„Gruppe“ in Wahrheit eine eigene Behörde, eine Sonderstaatsanwaltschaft**, ähnlich der Korruptionsstaatsanwaltschaft, aber beschränkt auf den Sprengel „ihrer“ Oberstaatsanwaltschaft. Danach müsste konsequenterweise nicht der Leiter der Staatsanwaltschaft, sondern der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Vorgesetzter des Leiters des Wirtschaftskompetenzzentrums sein. Der Entwurf lässt das offen.

Der **sachliche Zuständigkeitsbereich** der Wirtschaftskompetenzzentren erstreckt sich nach § 20b StPO Entw auch auf die Anlegerschutzdelikte nach dem Investmentfondgesetz und dem Immobilien-Investmentfondgesetz. Warum ist in der Aufzählung nicht auch das in die gleiche Gruppe fallende Delikt nach **§ 15 Kapitalmarktgesetz** enthalten? Das sollte wohl auch aufgenommen werden.

Ungelöst ist auch das Verhältnis zur Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA). Für Untreue unter Ausnützung der Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers ist die KStA in Wien zuständig (§ 20a Abs 1 Z 9 StPO), für Untreue mit einem Schaden von über 5 Mill Euro künftig das Wirtschaftskompetenzzentrum der Staatsanwaltschaft Graz, Innsbruck, Linz oder Wien (§ 20b Abs 1 Z 1 StPO Entw). Aber wer ist zuständig für Untreue unter Beteiligung eines Amtsträgers, bei welcher der Schaden mutmaßlich 5 Mill Euro übersteigt? Oder wer ist zuständig für einen schweren Betrug aufgrund wettbewerbsbeschränkender Absprachen (§ 20a Abs 1 Z 11 StPO) mit einem Schaden von über 5 Mill Euro (§ 20b Abs 1 Z 1 StPO Entw)?

Nicht ausgeschlossen scheint, dass der neue § 20b (lex posterior) dem geltenden § 20a insoweit derogiert. Die Erläuterungen schweigen dazu.

Viel zu unbestimmt ist die Delegierungskompetenz der Oberstaatsanwaltschaft nach § 28b Abs 1 StPO Entw.

Danach **muss** die Oberstaatsanwaltschaft eine Strafsache, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 20b StPO Entw nicht erfüllt, einer ihr unterstellten Staatsanwaltschaft abnehmen und einem Wirtschaftskompetenzzentrum ihres Sprengels übertragen, wenn "zur wirksamen und zügigen Führung von Wirtschaftsstrafsachen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit der Führung solcher Verfahren erforderlich erscheinen" und es sich um ein „Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit“ handelt, das durch seinen „Umfang oder die Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, die involvierten Wirtschaftskreise oder die Komplexität oder das besondere öffentliche Interesse an der Aufklärung“ gekennzeichnet ist. Wann ist ein Verfahren durch die „involvierten Wirtschaftskreise“, wann durch das „besondere öffentliche Interesse an der Aufklärung“, wann durch die „Komplexität“ gekennzeichnet? Die Erläuterungen des Entwurfs geben darauf nicht einmal andeutungsweise eine Antwort. Was hier die „vorhersehbaren Kriterien“ sind, welche die Erläuterungen zu erkennen glauben, bleibt unerfindlich. Selbst § 74c deutsches GVG, auf den die Erläuterungen verweisen, ist nicht derart unbestimmt.

Viel zu weit geht darum auch die Delegierungskompetenz des OLG nach § 32a Abs 4 StPO Entw, der pauschal auf § 28a verweist.

Entsprechend den **Wirtschaftskompetenzzentren** „bei den Staatsanwaltschaften“ sollen solche „**bei den Landesgerichten**“ am Sitz der Oberlandesgerichte eingeführt werden (§ 32a StPO Entw). Doch auch ihre örtliche Zuständigkeit geht über die des Landesgerichtes hinaus und erstreckt sich auf den gesamten Sprengel des OLG. So bilden die „**Gerichtsabteilungen**“, die beim Landesgericht am Sitz des OLG nach § 32a GOG Entw eingerichtet werden müssen, in Wahrheit ein **Sondergericht** mit Zuständigkeit für „Wirtschaftsstrafsachen“ für den Sprengel des OLG. Der Entwurf schweigt sich darüber aus.

In Zukunft soll das Wirtschaftskompetenzzentrum beim LG Zweifel an seiner Zuständigkeit dem OLG nicht mehr nach § 213 Abs 6 anzeigen dürfen (**§ 32a Abs 3 zweiter Satz StPO Entw**). Ein Grund für diese Beschränkung wird in den Erläuterungen nicht genannt, obwohl das Wirtschaftskompetenzzentrum beim LG sich für unzuständig erklären muss, wenn es das LG – dieses oder eines anderen LG-Sprengels – für zuständig hält: Ein Fall einer sachlichen, allenfalls auch einer örtlichen Unzuständigkeit.

Geblichen ist dagegen das Recht des Einzelrichters, sich auch als „Wirtschaftskompetenzzentrum“ nach § 485 Abs 1 Z 1 für örtlich oder sachlich unzuständig zu erklären.

Mühsame und endlose Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Staatsanwaltschaften, den „Wirtschaftskompetenzzentren“ bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaften und der Korruptionsstaatsanwaltschaft, zwischen den Landesgerichten, den „Wirtschaftskompetenzzentren“ bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte (§ 32a StPO Entw) einerseits und den Beschuldigten andererseits sind vorprogrammiert. Der Beschuldigte kann sich zB mit Einspruch nach § 106 StPO dagegen wehren, dass er wegen einer Tat, die er in Vorarlberg begangen haben soll, zur Vernehmung vor das Wirtschaftskompetenzzentrum bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck“ kommen soll; er kann sich zB be-

schweren, dass er in Innsbruck (s § 36 Abs 1 StPO) und nicht in Feldkirch in Untersuchungshaft genommen wurde (s § 172 Abs 1, 3 StPO). Er kann sich im Einspruch gegen die Anklageschrift dagegen beschweren, dass er zur Hauptverhandlung wegen einer Tat, die er in Salzburg begangen haben soll, vor dem „Wirtschaftskompetenzzentrum beim LG Linz“ erscheinen soll (§ 212 Z 5, 6 StPO). Einsprüche und Beschwerden dieser Art machen eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter geltend und werden, auch im Hinblick auf die sehr vage Delegierungsvorschrift des § 28a StPO Entw, häufig sein.

II. Zu § 194 Abs 2 StPO Entw:

Künftig soll der Staatsanwalt bei LG-Delikten eine Art Begründung („Umstände und Erwägungen in Schlagworten“) für seine Einstellungsentscheidung geben. Das ist zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist, warum in Zukunft für **BG-Delikte eine Begründung der Einstellung ganz entfallen** soll, nicht einmal ein „Hinweis“, dass die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgeblich waren (§ 194 StPO geltende Fassung), ist vorgesehen. Auch für BG-Delikte besteht ein Informationsinteresse des Beschuldigten und der Opfer.

III. In § 35 Abs 1 StAG Entw sollte der Verweis auf die §§ 51 bis 54 StPO durch einen solchen auf § 68 StPO ersetzt werden.

IV. Zu den geplanten Änderungen im Sanktionenrecht:

1. Zum neuem Verfall:

Die Abkehr vom Nettoprinzip und die geplante Einführung des **Bruttoprinzips** mag zwar die Handhabung erleichtern, ist aber aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen:

Mit Einführung des Bruttoprinzips erlangt der Verfall zumindest teilweise (hinsichtlich der Aufwendungen) **Strafcharakter** (siehe EBRV zum StRÄG 1996, 27). Mit dem Charakter einer Strafe, die einen Schuldnachweis verlangt, ist aber eine Schätzung, wie sie weiterhin in § 20 Abs 4 StGB Entw vorgesehen ist, nicht vereinbar.

Noch problematischer ist der Verfall und vor allem der Wertersatzverfall gegenüber nicht strafbaren Tätern und gegenüber Dritten, die Vermögenswerte ohne eine *gleichwertige* Gegenleistung erworben haben, zB bei einem besonders günstigen Kauf einer Sache.

Dazu folgendes Beispiel: Ein Drogenhändler kauft bei einem Juwelier mit Drogengeld einen Brillantschmuck. Der Verkäufer, der natürlich nicht weiß, dass es sich um Drogengeld handelt, freut sich, weil der Preis überteuert war. Der Drogenhändler ist mit dem Schmuck über alle Berge. Nach dem Entwurf könnte das eingenommene Geld aus dem Verkauf beim Juwelier – ohne Berücksichtigung des Wertes des Schmuckes! (es gilt ja das Bruttoprinzip) – für verfallen erklärt werden, weil die erbrachte Gegenleistung nicht gleichwertig war. Das ist rechtsstaatlich unvertretbar. Diesen Fall wird es vermutlich selten geben. Regelmäßig vorkommen wird aber der Verfall bei Suchtgifttaten: Bekanntlich ist beinahe jeder Drogenabhängige auch ein kleiner oder größerer Dealer, um sich die Sucht finanzieren zu können. Der Erlös aus dem verkauften Suchtgift wird regelmäßig für verfallen erklärt werden – nach dem Bruttoprinzip natürlich ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für den Einkauf des Suchtgifts.

Das Bruttoprinzip ist extrem **resozialisierungsfeindlich und abzulehnen**, vor allem im Hinblick auf den geplanten Wegfall der **Härteklausele**. Es sollte auch für

Tatbeteiligte weiterhin eine Härteklausel geben, zumindest dann, wenn die Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind. Derartige offene Forderungen können existenzbedrohend sein und verhindern die Resozialisierung. Der Wegfall der Härteklausel kann durch das Absehen vom Verfall wegen Unverhältnismäßigkeit nicht hinreichend aufgefangen werden.

2. Zum neuen erweiterten Verfall:

Als erweiterter Verfall wird nach § 20b Abs 2 StGB Entw auch die Konfiskation von Vermögenswerten bezeichnet, die im zeitlichen Zusammenhang mit einem Verbrechen oder einer Tat nach den §§ 165, 278 und 278c StGB erlangt wurden, wenn die Annahme nahe liegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und die rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann: die seinerzeit viel diskutierte sogenannte Bescheinigungslastumkehr.

Die Regelung knüpft an den geltenden § 20 Abs 2 und 3 StGB an, unterscheidet sich aber in einigen wesentlichen Punkten: Einerseits geht es wie beim normalen Verfall nicht mehr um die Bereicherung, sondern um **Vermögenswerte**, also gilt wieder das Bruttoprinzip, und das bedeutet einen Strafcharakter der Sanktion. **Mit dem Strafcharakter ist die Bescheinigungslastumkehr aber unvereinbar.**

Die Neuregelung bringt überdies eine beträchtliche Erweiterung des Anwendungsbereichs: Nach § 20b Abs 2 StPO-Entw genügt ein einziges Verbrechen; Anknüpfungstaten sind in Hinkunft die Delikte nach § 165, § 278 und § 278c StGB statt § 278a und § 278b StGB.

Auffällig ist, dass nach dem geplanten Wortlaut Vermögenswerte für verfallen zu erklären sind, die **aus** diesen Taten erlangt wurden. Es ist zu vermuten, dass das Wort „aus“ die gleiche Bedeutung hat wie das Wort „durch“ in § 20 Abs 1 StGB Entw; warum hier eine andere Formulierung verwendet wurde, ist nicht verständlich.

Nicht mehr enthalten ist im Entwurf der derzeitige Verfall nach § 20b Abs 2 StGB von aufgefundenen Vermögenswerten aus Straftaten, die nicht der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Die Erläuterungen sagen gar nichts dazu. Es wäre kein Nachteil, würden die Erläuterungen dazu eine Begründung liefern.

3. Zur geplanten Änderung der Einziehung:

Der Entwurf sieht im geänderten § 26 StGB vor, dass Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, einzuziehen sind, wenn

1. dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken, oder
2. sie zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen.

Das heißt konkret: Gehört ein instrumentum oder productum sceleris dem Täter, so soll es für die Einziehung in Hinkunft nicht mehr auf die spezifische Gefährlichkeit des Gegenstandes ankommen! Das Auto, mit dem Suchtgift befördert oder eingeführt wurde, das Motorrad, mit dem ein Einbrecher mit der Beute davon gefahren ist, wären nach dem Entwurf immer einzuziehen, sofern die Sachen dem Täter gehören oder zustehen.

Diese geplante Neuerung ist aus mehreren Gründen **rundweg abzulehnen**. Zunächst ist festzustellen, dass bei der Einziehung nach dem Entwurf von einer **vorbeugenden Maßnahme keine Rede** mehr sein kann. Kennzeichnend für alle vorbeugenden Maßnahmen ist die Gefährlichkeit, bei vorbeugenden Maßnahme gegen

Sachen die Gefährlichkeit einer Sache. Sie wird durch das Erfordernis der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände zum Ausdruck gebracht.

Wenn nun aber die Einziehung schlicht an die Verwendung eines Gegenstandes zur Tatbegehung anknüpft, dann handelt es sich um keine vorbeugende Maßnahme mehr. Es handelt sich in Wahrheit um eine **Nebenstrafe**. Eine Strafe ohne Rücksicht auf die Schwere der Tat und das Verschulden des Täters stellt einen klaren **Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** dar. Aus diesem Grund wurden auch die früheren absoluten Verfallsbestimmungen im FinStrG zweimal vom Verfassungsgerichtshof wegen Unverhältnismäßigkeit – Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Übermaßverbot – aufgehoben.

Davon abgesehen stellen sich einige weitere Fragen: Das Gesetz stellt darauf ab, dass die Sachen zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen. Was darunter zu verstehen ist, ist reichlich unklar. Die Erläuterungen schweigen sich dazu wieder vollkommen aus. Das Wort „gehören“ wird wohl auf das Eigentum der Sache abstellen. Offen bleibt, ob Alleineigentum notwendig ist, oder ob das Miteigentum eines anderen die Einziehung verhindert. Und wann steht eine Sache dem Täter zu? Welches Recht an der Sache ist damit gemeint? Wenn der Täter Sachen geliehen oder gemietet hat oder unter Eigentumsvorbehalt gekauft oder geleast hat, hat er ein Benützungsrecht. Ob man sagen kann, dass sie ihm „zustehen“, ist fraglich. Jedenfalls haben Dritte Rechtsansprüche an der Sache, die die Einziehung an diesem Fall wohl verhindern werden. Aber das ist nach dem Entwurf höchst ungewiss.

V. Zur geplanten neuen Kronzeugenregelung:

1. Der **Anwendungsbereich** des neuen § 209a StPO Entw ist groß. Die Regel soll für alle schwereren Delikte gelten, die in die Zuständigkeit des Schöffens- und Geschworenengerichts fallen, sowie für Korruptions- und Wirtschaftsdelikte. Ausdrücklich ausgenommen werden Taten, die zum Tod einer Person geführt haben, sowie Straftaten, durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte.

2. **Zum Anwendungsbereichs allgemein:** Eine Kronzeugenregelung, die eine diversionelle Erledigung erlaubt und dem Kronzeugen immerhin eine Freiheitsstrafe erspart, sollte sich im Hinblick auf die grundsätzlichen rechtsstaatlichen Bedenken („Deal mit Verbrechern“) auf Deliktsbereiche beschränken, wo durch lediglich eigene Ermittlungsleistung der Strafverfolgungsbehörden kaum Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt werden können: Das trifft auf die **Vereinigungs- und Organisationsdelikte** zu. Sinnvoll erscheint eine Kronzeugenregelung auch bei **Korruptionsdelikten**. Und sinnvoll ist eine besondere Kronzeugenregelung auch für Fälle, wo im Zusammenhang mit einem **Kartellverstoß** auch strafrechtlich gegen Mitarbeiter des Unternehmens ermittelt wird.

Die geplante neue Korruptionsregelung geht aber wesentlich weiter, sie umfasst alle schweren Vermögensdelikte mit einem Schadensbetrag von mehr als € 50.000,--, Raub usw. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet diese Breite aber nicht, sachlich gerechtfertigte Differenzierungen sind bekanntlich zulässig. Wo das traditionelle Ermittlungsinstrumentarium ausreicht, ist eine Kronzeugenregelung nicht notwendig. Auch wenn eine häufige Anwendung der Kronzeugenregelung zu bezweifeln ist, so erscheint ein so breiter gesetzlicher Anwendungsbereich auch für das Bild und Ansehen der Strafjustiz insgesamt nicht förderlich. Die Kronzeugenregelung sollte auf schwere Taten aus den genannten besonderen Deliktsbereichen beschränkt bleiben.

3. Zum Ausschluss der Straftaten, durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte:

Als Begründung führen die Erläuterungen aus, dass der strafrechtliche Schutz vor sexuellen Übergriffen keinerlei Abwägung verträgt. Hier stellt sich die Frage, ob alle Delikte des 10. Abschnitts ausgeklammert werden sollten: Konkret: Fällt eine Straftat nach § 207a Abs 2 2. Satz StGB unter die Ausschlussklausel? Die Einfuhr, Beförderung oder Ausfuhr pornographischer Darstellungen einer minderjährigen Person als Mitglied einer kriminellen Vereinigung ist mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren zu bestrafen und fällt damit in die Zuständigkeit des Schöffengerichts. Durch Einfuhr, Ausfuhr oder Beförderung von derartigem Material kann aber wohl keine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein, diese Tat dürfte also kronzeugenfähig sein, was im Hinblick auf die kriminelle Vereinigung auch sinnvoll erscheint. Wenn das so ist, dann sollten das wenigstens die Erläuterungen sagen. Wenn nicht, sollte man einfach auf die strafbaren Handlungen des 10. Abschnitts verweisen.

4. Zu den Voraussetzungen:

Nach § 209a StPO Entw muss der Beschuldigte sein Wissen **freiwillig** offenbaren. Zieht man für Auslegung der Freiwilligkeit § 16 StGB heran, so bedeutet das, dass der Täter aus eigenem Antrieb und ausschließlich aufgrund innerer Regungen handeln muss. Äußere Umstände, auch Furcht vor Entdeckung schließen die Freiwilligkeit aus. So stellt sich die Frage, ob die Freiwilligkeit gegeben ist, wenn im Zuge einer polizeilichen Vernehmung die betreffende Person auf diese neue Rücktrittsmöglichkeit hingewiesen wird. Wenn die betreffende Person fürchtet, dass die Polizei ihm ohnehin auf der Spur ist, läge danach keine Freiwilligkeit vor. Kronzeuge könnte nur werden, wer eine realistische Chance sieht, dass seine Beitragshandlungen am Geschehen unentdeckt blieben, aber dann besteht wahrscheinlich wenig Motivation, die Tatsachen aufzudecken. Die Erläuterungen sollten sich dazu äußern.

Die Informationen, die der Kronzeuge liefert, müssen einen **wesentlichen** Beitrag dazu liefern, dass die Aufklärung einer in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts, der Korruptionsstaatsanwaltschaft oder eines Wirtschaftskompetenzzentrums unterliegenden Straftat **entscheidend** gefördert wird. Die Kumulierung der beiden unbestimmten Begriffe wesentlicher Beitrag und entscheidende Förderung (§ 41a StGB verlangt nur den wesentlichen Beitrag) ist zu viel verlangt. Jedenfalls kann man hier nicht wirklich von einem hohen Maß an Berechenbarkeit für die Verfahrensbeteiligten sprechen. Noch viel unberechenbarer wird die Sache für den Kronzeugen aber durch die Spezial- und Generalpräventionsklausel, unter der die Regelung steht.

Nicht klar wird nach dem Entwurf auch, **von der Verfolgung welcher Straftaten** die StA bei Erfüllung der Voraussetzungen zurücktreten kann: Es heißt in § 209b StPO Entw, dass die StA von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten kann. Vermutlich handelt es sich jedenfalls nicht um ein Zahlwort, sondern um einen unbestimmten Artikel.

Mit einer Straftat ist gewiss einmal jene Straftat gemeint, derentwegen noch nicht gegen die betreffende Person ermittelt wird und die durch die Aussage umfassend aufgeklärt wird. Aber es wird Fälle geben, in denen die betreffende Person mehrere Straftaten begangen hat. Angenommen, es wird gegen den A bereits wegen eines Drogentransports von Holland nach Österreich ermittelt. Jetzt offenbart A sein Wissen über einen großen Drogentransport von Kolumbien über Deutschland nach Österreich, an dem er auch beteiligt war, von dem die Strafverfolgungsbehörden bis-

lang aber nichts wussten. Kann die StA jetzt, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, auch von der Verfolgung des Drogentransports von Holland nach Österreich zurücktreten, der schon Gegenstand der Ermittlungen gegen A war? Der Wortlaut lässt das zu, und das wäre auch gar nicht von der Hand zu weisen, weil vielleicht nur dann der Kronzeugenstatus attraktiv genug ist. Aber eine klare Aussage im Gesetz wäre wünschenswert.

5. Wenig berechenbar ist für den Kronzeugen auch, ob es nach § 209a Abs 6 StPO Entw zur Wiederaufnahme des bloß vorläufig eingestellten Strafverfahrens kommt. Die StA hat einen großen Ermessensspielraum. Sie wertet die Aussage des Kronzeugen vielleicht als „keinen Beitrag“ zur Verurteilung oder geht davon aus, dass der Kronzeuge „seine eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt“ hat. Welche Verpflichtung ist hier gemeint? Abs 1 verlangt ja (nur), dass der Kronzeuge im Ermittlungsverfahren sein Wissen geoffenbart hat, aber er legt ihm keine Verpflichtung auf, zB in der Hauptverhandlung seine Aussage zu wiederholen.

6. § 209a Abs 7 StPO Entw macht die Sache für den Kronzeugen noch unberechenbarer. Danach soll nämlich der **Rechtsschutzbeauftragte** das **Recht** haben, die **Fortführung** des Verfahrens nach § 195 StPO zu verlangen. Die Idee einer Willkürkontrolle gegen unrichtige Ausübung des breiten Ermessensspielraums durch die StA ist zwar naheliegend, aber eine vorhersehbare Kronzeugenregelung sieht unseres Erachtens anders aus.

So ist zu vermuten, dass die neue Kronzeugenregelung trotz eines weiten Anwendungsbereiches ein ähnliches Schicksal erleiden wird wie die vorhandene kleine nach § 41a StGB. Sie wird totes Recht sein.

VI. Hinweis auf einige Fehler im Text des Entwurfs:

- In § 20a Abs 1 Z 3 StGB Entwurf muss es statt rechtlicher_r rechtliche Maßnahmen heißen.
- In § 20b Abs 1 StGB sollte nach „terroristischen Vereinigung“ in Klammer (§ 278b) angefügt werden.
- In § 20b Abs 2 2.Zeile gehört nach dem Wort „worden“ ein Beistrich. Weiter sollte im selben Satz anstelle der Worte „aus dem“ Vermögenswerte.... besser: „durch das“ Vermögenswerte... heißen, um die gleiche Wendung wie in § 20 Abs 1 StGB zu verwenden und keine Auslegungsprobleme herbeizuführen, ob das Wort „aus“ etwas anderes bedeutet als das Wort „durch“.
- In § 28b StPO Entwurf muss es in Abs 1 gleich am Anfang heißen: vorzugehen statt vorgehen.
- In § 32a GOG Entwurf muss es in der ersten Zeile heißen: ...Führung des Hauptverfahrens in Wirtschaftsstrafsachen... In der 4. Zeile muss es heißen: Sachverhaltskomplexe statt Sachverhaltskomplexen
- In § 209a Abs 2 vorletzter Satz StPO Entwurf muss das letzte Wort „könnte“ statt „könnten“ heißen.

Klaus Schwaighofer, Andreas Venier